

Bearbeiter: Lennart Hawranke
Telefon: 0511 / 54 30 10 - 37
Telefax: 0511 / 54 30 10 - 50
email: l.hawranke@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 9. April 2026

Rundschreiben Nr. 2 / 2026

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Mittlere Weser“

1. Frühjahrs- N_{\min} -Werte 2026 zu späten Sommerungen
2. Düngeempfehlungen zu Sommerungen
3. Mechanische Unkrautbekämpfung im Maisanbau
4. Aktuelles zur GAP 2026

1. Frühjahrs- N_{\min} -Werte 2026 zu späten Sommerungen

In diesem Jahr fand die Frühjahrs- N_{\min} -Beprobung zu den späten Sommerungen (Mais und Kartoffeln) zwischen dem 24. und 27. März auf insgesamt 52 Schlägen statt.

In **Abb. 1** sind die Frühjahrs- N_{\min} -Werte zu Mais und Kartoffeln dargestellt, wobei beim Mais nach Vorfrüchten unterschieden wurde. Auf den beprobten Kartoffelschlägen war überall Getreide als Vorfrucht.

Der **mittlere Frühjahrs- N_{\min} -Wert über alle Flächen** liegt bei **46 kg N/ha** und damit auf einem mittleren Niveau (im Vergleich 2025: 73 kg N/ha). Insgesamt konnten jedoch um ca. 10 kg N/ha höhere N_{\min} -Werte im Vergleich zu den N_{\min} -Richtwerten der LWK Niedersachsen gemessen werden. Die Spannweite reicht dabei von 9 kg N/ha bis zu 180 kg N/ha. Dies zeigt wie wichtig eigene N_{\min} -Proben für eine bedarfsgerechte Düngung sind!

Die Zwischenfrüchte (ZF) konnten über Herbst/Winter 2025/2026 wieder viel Stickstoff konservieren. Die Umsetzung aus den ZF war zum Zeitpunkt der Probenahme durch die kalt-trockene Witterung noch nicht vollständig erfolgt, so dass gerade bei gut etablierten ZF noch mit einer erhöhten N-Nachlieferung gerechnet werden kann. Auch ohne den Anbau einer ZF wurde durch die geringen Niederschlagsmengen nur wenig N ausgewaschen in diesem Jahr. Der Großteil des Stickstoffs liegt in der Ackerkrume (0-30 cm) vor und steht den Kulturen damit zeitnah zur Verfügung.

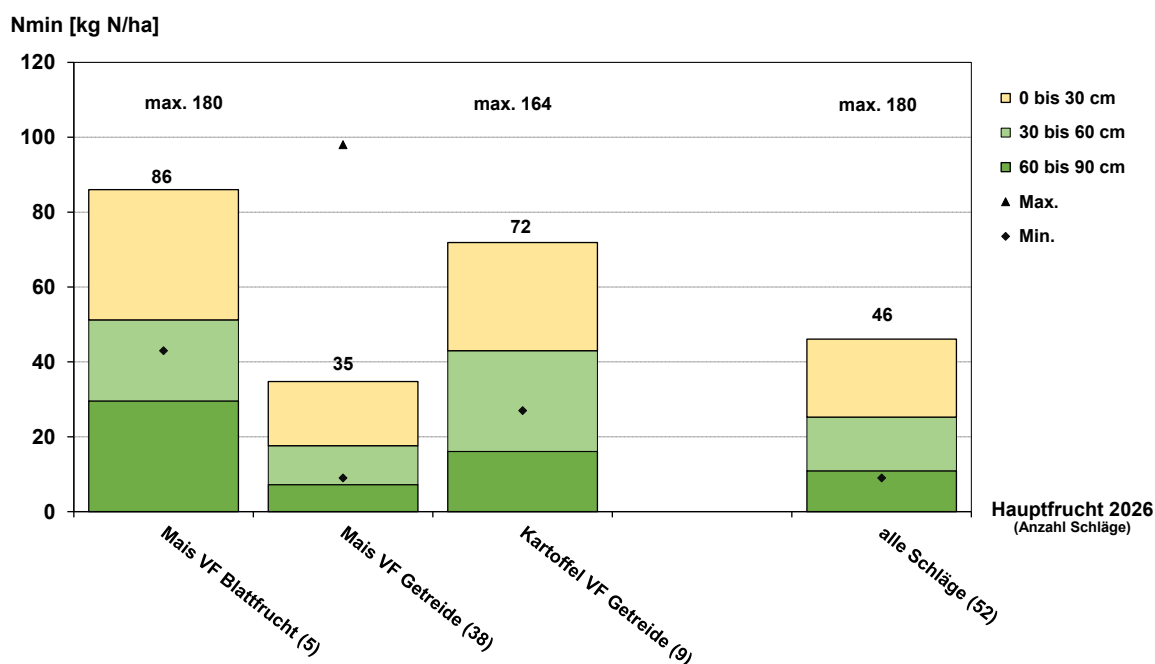


Abb. 1: Frühjahrs-N_{min}-Werte 2026 zu den späten Sommerkulturen

2. Düngeempfehlungen zu Sommerungen

Vor der ersten Stickstoff- und Phosphor-Düngung ist für jeden Schlag eine **Düngebedarfs-ermittlung** zu erstellen.

Hackfrüchte können den Stickstoff aus Zwischenfrüchten, organischen Düngern und des Bodens sehr effizient ausnutzen, sodass über die DüV hinaus **weitere N-Düngeabschläge** erfolgen können:

N-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten

Nach der Düngeverordnung (DüV) ist lediglich bei nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten und Zwischenfrüchten mit einem Leguminosenanteil von >50% ein verbindlicher N-Düngeabschlag von 20 kg N/ha vorzunehmen. Aus pflanzenbaulicher Sicht können allerdings deutlich höhere Abschläge für die N-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten vorgenommen werden.

In INGUS-eigenen Versuchen konnten in gut etablierten ZF bis zu 80 kg N, 30 kg P₂O₅, 130 kg K₂O und 10 kg MgO aufgenommen werden. **Nach dem Umbruch der Zwischenfrüchte werden diese Nährstoffmengen freigesetzt und stehen der nachfolgenden Kultur in voller Höhe zur Verfügung.** Bei einem sehr zeitigen Umbruch (Herbst/Winter) kann es allerdings vor allem auf leichten Böden und hohen Niederschlagsmengen zu Verlagerungen, besonders von N, K₂O und MgO kommen.

N-Nachlieferung aus dem Boden-N-Vorrat

Beachten Sie **auf humusreichen Standorten** die N-Nachlieferung! Im Rahmen der Düngebedarfsermittlung ist auf humusreichen Schlägen (>4%) zusätzlich zum Frühjahrs-N_{min}

ein weiterer Düngeabschlag von 20 kg N/ha vorgeschrieben. Besonders in den warmen Sommermonaten können in Kombination mit ausreichend Niederschlägen jedoch auch deutlich höhere N-Nachlieferungen aus dem Boden-N-Vorrat erfolgen.

Höhere Anrechnung der organischen Wirtschaftsdünger

Die Ausnutzung des organisch gebundenen Stickstoffs der Wirtschaftsdünger ist gleichzusetzen mit der N-Mineralisation im Boden in den warmen Sommermonaten. Da die N-Aufnahme von Mais und Kartoffeln überwiegend in den warmen Sommermonaten stattfindet, kann der Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern zu diesen Kulturen höher angerechnet werden, da sie den organisch gebundenen Stickstoff wesentlich besser ausnutzen als Winterkulturen. Die **Tab. 1** zeigt die Mindestanrechenbarkeit verschiedener Wirtschaftsdünger nach DüV, aber auch eine mögliche höhere Ausnutzung zu Mais und Hackfrüchten.

Tab. 1: Anrechenbarkeiten von verschiedenen Wirtschaftsdüngern

Wirtschaftsdünger	Mindestanrechenbarkeit nach DüV*	Empfohlene Anrechnung zu Mais und Hackfrüchten
Gärrest flüssig	60 %	70 %
Rindergülle	60 %	70 %
Schweinegülle	70 %	80 %
Gärrest fest	30 %	50 %
Schweinemist	30 %	50 %
Rinder- u. Pferdemist	25 %	40 %
Geflügelmist	30 %	60 %
HTK	60 %	80 %

*der Gehalt an verfügbarem Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff ist mindestens anzurechnen

Zur Kontrolle der tatsächlichen Wirksamkeit der organischen Dünger bieten sich vegetationsbegleitende Pflanzen- und Bodenuntersuchungen, wie z.B. **Spät-Frühjahrs-N_{min} Proben** in Hackfrüchten an, um den Versorgungszustand der Pflanzen zu kontrollieren. **Sprechen Sie uns gerne dazu an – diese Analysen sind für Sie kostenlos und können ggf. für Sie eingesparte Düngerkosten bedeuten.**

Empfehlungen zur Düngung zum Mais:

- Geteilte N-Düngung: Etwa zwei Drittel des Gesamt-N-Bedarfs zur Aussaat und die 2. Gabe zum 6- bis 8-Blatt-Stadium des Maises, in Abhängigkeit vom Spät-Frühjahrs-N_{min}
- Unterfußdüngung: 10-15 kg N/ha + 25 kg P/ha – z.B. durch 0,5dt DAP + 0,5dt Kieserit
- Kaliumversorgung sicherstellen: In Versorgungsstufe C des Bodens bei Standarterträgen besteht ein K₂O-Bedarf von 180-200 kg/ha
- Ca. 20 kg S/ha und 20-30 kg MgO/ha mineralisch ergänzen

Empfehlungen zur Düngung zu Kartoffel:

- Geteilte N-Düngung: zwei Drittel des Gesamt-N-Bedarfes zur Saat zu düngen. Die 2. N-Gabe bis zum Reihenschluss
- Phosphor hat einen positiven Effekt auf den Knollenansatz. Bei einem Knollenertrag von 450 dt/ha werden bis zu 65 kg P₂O₅ entzogen
- Kaliumversorgung sicherstellen: Zu Stärkekartoffeln 140-200 kg K₂O/ha und zu Speise- bzw. Pflanzkartoffeln 220-330 kg K₂O/ha
- Eine Unterfußdüngung mit P₂O₅ und K₂O ist zu empfehlen. Alternativ eine Düngung vor dem Pflanzen
- Ca. 20 kg S/ha und 30-50 kg MgO/ha mineralisch ergänzen (z.B. durch Patentkali)

3. Mechanische Unkrautbekämpfung im Maisanbau

Mechanische Verfahren zur Unkrautbekämpfung im Mais gewinnen immer mehr an Bedeutung, um den Einsatz der Bodenherbizide zu reduzieren oder auch zu ergänzen. Das **Blindstriegeln** des Maises ist die erste erfolversprechende mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahme im Mais. Besonders bei trockener Witterung bringt sie den gewünschten Erfolg. Die Striegelwirkung liegt zu 70% im Verschütten und zu 30% im Ausreißen der Unkräuter. Bis zu 80% Wirkungsgrad sind bereits durch eine optimale Striegel-Maßnahme zu erreichen.

Nicht neu ist der **Einsatz einer Hacke** im Mais, besonders in Wasserschutzgebieten werden schon seit 20 Jahren Erfahrungen mit Hacken gesammelt. Insbesondere moderne Hacken ermöglichen eine Durchfahrhöhe von bis zu einem Meter im Mais und können somit noch spät eingesetzt werden. Der gezielte Einsatz der mechanischen Unkrautbekämpfung kann Teile des chemischen Pflanzenschutzes ersetzen bzw. ergänzen.

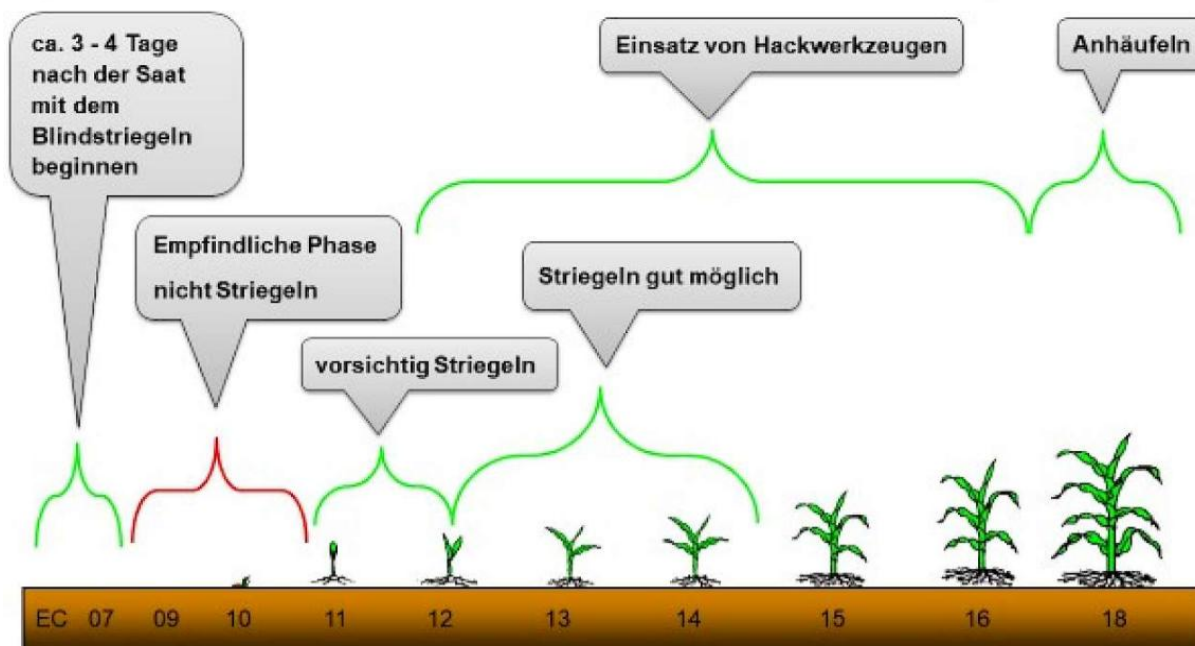


Abb. 2 Einsatzzeiträume mechanischer Verfahren zur Unkrautbekämpfung im Maisanbau (Quelle: LWK Niedersachsen)

Das Hacken im Mais hat neben der **mechanischen Unkrautbekämpfung** und **Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes** den Vorteil, dass der Boden gelockert, sowie besser durchlüftet wird und der Mais optimale Wachstumsbedingungen bekommt. Wichtig ist dabei schon bei der Maisaussaat zu berücksichtigen, ob die Reihenweite des Maislegers mit einer Maishacke kombinierbar ist und damit später die Möglichkeit besteht, eine Hacke einzusetzen.

4. Aktuelles zur GAP 2026

Agrarumweltmaßnahmen (AUKM)

Folge- und Neuanträge sind nur für BV 1 (ökologischer Landbau) möglich. Alle anderen AUKM- Folgeanträge sind nur mit höchstens 50 % Zuwachs, einer Mindestrestlaufzeit von zwei Jahren sowie einer Mindestfördersumme von 250 € zu beantragen. Die Flächenbegrenzung bei GN1 beträgt max. 30 ha.

Wichtiges zu Ökoregelungen

Ökoregelung 1a – Freiwillige Stilllegung von nicht produktiver Ackerfläche

Bis zu 8 % des förderfähigen Ackerlandes können stillgelegt werden. Betriebe mit <10 ha Ackerland können bis zu 1 ha stilllegen. Vom 1. April bis zum 15. August ist ein Ruhezeitraum einzuhalten. Neu: Bei extremen Jakobskreuzkrautbefall ist jederzeit eine aktive Begrünung mit mindestens 5-krautartigen, zweikeimblättrige Arten möglich.

Prämienhöhen: bis 1 ha bzw. 1%: 1300 €/ha, 1-2 %: 500 €/ha, 2-8 %: 300 €/ha.

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder -flächen in DGL

Die Altgrasstreifen oder -flächen dürfen höchstens 20 %, müssen aber mind. 0,1 ha eines Schlages, umfassen. Eine ldw. Tätigkeit (Beweidung oder Schnittnutzung) ist mind. alle zwei Jahre nach dem 1. September durchzuführen. Mulchen ist ganzjährig untersagt.

Prämienhöhen: Mind. 1 %: 1000 €/ha, bis 1 ha: 1000 €/ha, 1-3 % 450 €/ha, 3-6 %: 200 €/ha.

ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (100 €/ha)

Das gesamte DGL ist förderfähig (DGL-Status, pDGL nicht). Der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 rauhutterfressenden GV je ha DGL ist einzuhalten. Organische Düngemittel sind in der Höhe des Anfalls von max. 1,4 RGV möglich. Kein Mineraldüngereinsatz.

ÖR 5 – Nachweis von mind. vier regionalen Kennarten auf DGL

Die Fotobelege über die FANI-App sind alle zwei Jahre nachzuweisen. Fotos sind dieses Jahr nur von Flächen erforderlich, die in 2025 nicht nachgewiesen werden konnten, bzw. in 2026 neu beantragt werden. Der Kartierbogen muss jährlich ausgefüllt werden. Der Rückzug von Flächen muss bis zum 30.09.2026 erfolgen. Wenn der Nachweis von >20 % der ÖR 5-Flächen fehlt, wird die gesamte Förderung gestrichen. Prämienhöhe: 210 €/ha.

Wichtiges zu GLÖZ

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

Bereitstellung von Ersatz-DGL ab 2026: Der Betrieb darf kein Ökobetrieb sein und muss über 10 ha LF bewirtschaften. Die Fläche ist fünf Jahre als Ersatzfläche zu codieren.

GLÖZ 2 - Schutz von Feuchtgebieten und Moore

Eine Narbenerneuerung ist ab 2026 wieder möglich. Dafür muss die DGL-Narbe geschädigt sein, die Erneuerung durch eine nichtwendende Bodenbearbeitung umgesetzt werden und die Neueinsaat muss so schnell wie möglich erfolgen.

Der Antrag auf Herausnahme aus der Moorkulisse einschließlich der begründeten Unterlage kann auch in diesem Jahr bis spätestens 31.05.2026 mit ANDI 2026 gestellt werden. Dieser Antrag muss zwingend begründet werden und es sind entsprechende Nachweise bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen bis zum 30.06.2026 einzureichen.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Ab 1. Januar 2026 zählen Mais-Mischkulturen zur Hauptfrucht Mais und können nicht mehr zur Erfüllung der Fruchtwechsellagen genutzt werden. Wurde 2024 und 2025 auf einem Schlag Mais angebaut kann 2026 weder Mais noch eine Mais-Mischkultur angebaut werden. Wurde 2024 Mais und 2025 eine Mais-Mischkultur angebaut, darf 2026 und 2027 wieder Mais angebaut werden.

Flächenmonitoring über AMS und FANI-App

Seit dem 18.03.2026 ist die neue App-Version verfügbar, die neu auf dem Handy installiert werden muss. Foto-Aufträge werden wieder eingestellt, um Unstimmigkeiten aus der Satellitenbild-Auswertung (AMS) aufzuklären. Einzelne Kriterien werden zudem wieder zu 100 % über das AMS geprüft, wie z.B. die Kulturbestätigung, Mindesttätigkeit auf Brachen (zweijährig), ldw. Mindesttätigkeit auf DGL (jährlich), ÖR 5 (zweijährig) und GN 5 (jährlich). Ab jetzt können bereits Vorabdokumentationen durchgeführt werden (Frühblüher, Mindesttätigkeit), eine freiwillige Dokumentation ist jederzeit möglich.

Freundliche Grüße

Ihr WRRL-Beratungsteam „Mittlere Weser“

Lennart Hawranke

Tel.: 0511 / 54 30 10 37

l.hawranke@ingus-net.de

Moritz Helmts

Tel.: 04242 / 93 71 74

m.helmts@ingus-net.de

Ralf Klocke

Tel.: 04242 / 93 71 90

r.klocke@ingus-net.de